

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 29. April 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 94.) Vorläufige Neuregelung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) für die aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. April 1927 ab. — (Nr. 95.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1927. — (Nr. 96.) Aufwertung. — (Nr. 97.) Wohlfahrtsrente. — (Nr. 98.) Befreiung von der Kapitalertragssteuer. — (Nr. 99.) Kirchenfahne. — (Nr. 100.) Altersdispensationen für die Konfirmation. — Nr. (101.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 102.) Lehrgang für Innere Mission — (Nr. 103.) III. Kursus für Kultus und Kunst. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

(Nr. 94.) Vorläufige Neuregelung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschuß) für die aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. April 1927 ab.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I. 6743.

Berlin-Charlottenburg, den 12. April 1927.
Jebensstr. 3.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 12. Mai 1926 — E. D. I. 7458 — (RGBI. S. 75).

In Anpassung an die anderweite Festsetzung des Hundertjahres des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) für die preussischen Staatsbeamten gemäß dem Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 16. März 1927 (Pr. Bes. Bl. S. 45) sind vom 1. April 1927 ab bis auf weiteres 110 v. H. des Ortszuschlages — § 1 der Grundsätze für die einstweilige Regelung der Diensteinkommens-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 31. Juli 1923 (RGBI. S. 35) — bei der Berechnung der Bezüge des Pfarrerstandes zugrunde zu legen, mithin:

In den Orten der Ortsklasse	Sonderklasse	A	B	C	D
bei einem Grundgehaltsansatz (ohne Zuschlag)	ein Betrag von RM				
I. bis zu 4080 RM jährlich 1. Vollbetrag jährlich ...	1 056	924	726	594	438
d. h. bis zu 340 RM monatlich 2. Monatsbetrag ..	88	77	60,50	49,50	36,50
II. über 4080 RM jährlich 1. Vollbetrag jährlich	1 452	1 254	990	792	594
d. h. über 340 RM monatlich 2. Monatsbetrag ...	121	104,50	82,50	66	49,50

Auf die danach anzusetzenden Ortszuschläge (einschl. etwaigen örtlichen Sonderzuschlages) ist die Dienstwohnung wie bisher mit 100 v. H. des jeweiligen Ortszuschlagsbetrages (zuzüglich etwaigen örtlichen Sonderzuschlages) anzurechnen. Die Vorschrift in § 8 Ziffer 1 Abs. 3 der Grundsätze vom 31. Juli 1923 über Härteausgleich in Ausnahmefällen bleibt unberührt.

Der obige Satz von 110 v. H. des Ortszuschlages nach Ortsklasse B ist auch der Berechnung der Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse zugrunde zu legen.

Für den Präsidenten:

gez. D u s k e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1927.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten hiermit zur Kenntnis. Die Ersteren ersuchen wir, den in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen von dem Inhalt dieses Erlasses Mitteilung zu machen.

Die Anweisung der infolge der Neuordnung des Ortszuschlages erforderlich werdenden Mehrbeihilfen, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse wird möglichst beschleunigt werden.

Egb. IX. Nr. 907.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1927.

(Nr. 95.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrifel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1927.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 5. März 1927.

E. O. I. 6246.

Jebensstraße 3.

Der Kirchenrat hat kraft Art. I der Rotverordnung vom 8. Dezember 1922 zur vorläufigen Regelung des gesamt kirchlichen Umlagebedarfs (RGBl. 1923 S. 21)

für das Rechnungsjahr 1927

den gesamt kirchlichen Umlagebedarf festgesetzt

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I. a. a. O. obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf	17 400 000 RM
B. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf	100 000 "
= zusammen auf ...	
	17 500 000 RM

Diese Summe muß im einzelnen folgenden Verwendungszwecken dienen:

I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen gesamt kirchlichen Zwecke:

1. Generalsynodalkosten	100 000 RM
2. Besoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche	1 200 000 "
3. Pfarrstellendotation und Neugründungsrente an Alterszulagekasse für evangelische Geistliche	100 000 "
4. Baubeihilfen	800 000 "
5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 15. August 1898	250 000 "
6. Anteil an den Kosten des Instituts für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande	15 000 "
7. Umzugskostenbeihilfen	50 000 "
8. Deckungsbeiträge an die Pfarrerversorgungskassen cf. hierzu III 1 c ..	10 000 "
9. Zuschußrente an den Ruhepensionsfonds	500 000 "
10. Soziale, Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege	950 000 "
11. Kirchliche Pflege der Auslandsdeutschen	300 000 "

II. Für die bis zum Inkrafttreten der Rotverordnung vom 8. Dezember 1922 — RGBl. 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — RGBl. S. 75 — befriedigten gesamt kirchlichen Zwecke:

1. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeistliche	25 000 "
2. a. o. Pastorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentstätigkeit, Krankheit, Suspension von Geistlichen	40 000 "
3. a. o. Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen für Geistliche, Pfarrwitwen, Pfarrtöchter	200 000 "
4. a. o. Unterstützung für hauptamtliche nichtgeistliche Kirchenbeamte usw.	10 000 "

III. Für solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenauschuß bzw. vom Kirchenrat bei neu auftretenden gesamtkirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen sind:

1. Zur Durchführung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (RGVBl. 1923 S. 35 ff.) in Preußen einschl. Saargebiet und in den Abtretungsgebieten, für die der Ruhegehaltstasse für evangelische Geistliche bzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossenen Emeriten bzw. Relikten des Auslandsdienstes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliebenen ..	10 860 000 RM
im Einzelnen	
a) kirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saar, Memel, Posen, Rattowig	1 310 000 RM
b) Ruhegehalts- und Reliktenversorgung des Auslands-, Vereins- und Anstaltsdienstes, der Demeriten	550 000 "
c) zwecks Erfüllung der auf die Gesamtkirche für 1927 übernommenen anteiligen Deckungspflicht bei der Aufbringung der Gehalts- und Versorgungsbezüge des preußischen Gemeindegeistlichen, insbesondere ihrer Ruhegehalts- und Reliktenversorgung:	9 000 000 "
2. Zur Verzinsung und Tilgung für das staatliche Pfarrbesoldungsdarlehen aus dem Rechnungsjahre 1924	150 000 "
3. Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche in der Ostmark, im Saargebiet, in Danzig, Nordmemelland, Polen, Ost-Oberschlesien, Guldshin und Copen-Malmedy	400 000 "
4. Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund	175 000 "
5. Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der kirchlichen Verwaltung	900 000 "
6. Als Deltredere- und als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Notfälle sowie zur Abrundung	465 000 "
zusammen ..	17 500 000 RM

Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf ist zunächst gemäß Art. II a. a. D. auf

- a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet,
- b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche nach demjenigen Verhältnis umzulegen, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuersoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.

Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuersoll 1919 von <i>M</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I ein Betrag von <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) ein Betrag von <i>RM</i>
zu a ...	295 539 401	16 535 220	95 030
zu b ...	15 459 830	864 780	4 970
zusammen ...	310 999 231	17 400 000	100 000

Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Uneranteile:

Bezirk	Staatseinkommen- steuersoll 1919 <i>M</i>	gesamtkirchliche Umlage I <i>RM</i>	gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. außerpreussisches Gebiet.....	12 988 797	726 588	4 176
2. Saargebiet (zeitweilig außer- halb der deutschen Reichs- steuerhoheit).....	2 471 033	138 192	794
zusammen...	15 459 830	864 780	4 970

Gärteausgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Gärten auf Grund der Ermächtigung in Art. II a. a. O. vom Kirchenrat folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichkeit für künftige Umlagejahre zugebilligt worden:

Bezirk	gesamtkirchliche Umlage I ermäßigt		gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) ermäßigt	
	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>
1. außerpreussisches Gebiet.....	656 036	70 552	3 629	547
2. Saargebiet	121 117	17 075	662	132
mithin abgebürdet insgesamt...	777 153	87 627	4 291	679

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge sind gemäß Art. II a. a. D. dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

an gesamtkirchlicher Umlage I 16 535 220 + 777 153 = 17 312 373 *RM*

an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) 95 030 + 4 291 = 99 321 *RM*

Hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art. III a. a. D. nach dem unter Mitwirkung der Kirchengemeinden, Kreissynoden und Kirchenprovinzen auf Grund des Standes der erstmaligen reichssteuermäßigen Wiederveranlagung, der Lohnsteuerlisten oder der Pauschsätze für Lohnsteuerpflichtige ermittelten Maßstabe des Reichseinkommensteuersolls von 1925

auf die Konfistorialbezirke	mit einem Reichs- einkommensteuersoll von 1925 <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
Königsberg	15 426 388	659 601	3 784
Stettin	20 354 688	870 812	4 996
Schneidemühl	2 298 078	98 681	566
Berlin	167 351 158	7 163 860	41 099
Breslau	36 491 036	1 561 576	8 959
Magdeburg (einschl. Stolberg. Bezirke) . .	49 628 427	2 124 228	12 187
Münster	50 184 735	2 148 466	12 326
Coblenz mit Hohen- zollern (ohne Saar- gebiet)	62 738 030	2 685 149	15 404
zusammen . . .	404 472 540	17 312 373	99 321

Gesamtumlage.

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten)	mithin an Gesamtumlage
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1. Ostpreußen	659 601	3 784	663 385
2. Pommern	870 812	4 996	875 808
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	98 681	566	99 247
4. Brandenburg	7 163 860	41 099	7 204 959
5. Schlesien	1 561 576	8 959	1 570 535
6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke ..	2 124 228	12 187	2 136 415
7. Westfalen	2 148 466	12 326	2 160 792
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saar- gebiet	2 702 224	15 536	2 717 760
Gebiet I zusammen...	17 329 448	99 453	17 428 901
II. Die außerpreußischen Landes- synodalverbände			
zusammen...	70 552	547	71 099
Gesamtumlage wie eingangs...	17 400 000	100 000	17 500 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1927 die unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vergl. Art. V der Notverordnung). Auf die Beobachtung dieser Höchstbegrenzung ist auch im Rechnungsjahre 1927 sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch in dem der Gesamtkirche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Bei der Ausnutzung der hiernach den einzelnen Kirchenprovinzen zustehenden Umlagekontingente für eigene Bedürfnisse empfehlen wir, in vorläufiger Berücksichtigung des Beschlusses Nr. 20 der Generalsynode vom 10. Dezember 1925 (gedr. Verhandl. I S. 203), mit Zustimmung des Kirchenrats dringend allen Provinzialsynodalverbänden, nach dem Vorgang einiger von ihnen auf die allmähliche Ansammlung ausreichender Betriebs- und Veltrederefonds Bedacht zu nehmen. Die Beobachtung, daß in Folge der noch immer anhaltenden Schwankungen des Wirtschaftslebens häufiger als früher nachträgliche Verschiebungen in der für die Umlagen maßgebend gewesenen Steuerkraft der beitragspflichtigen Unterverbände (Kirchenkreise und Kirchengemeinde) auftreten verstärkt das Bedürfnis, durch derartige Fonds Sicherungen für den unge störten Rassenvollbetrieb bei gleichzeitiger Ermöglichung eines Ausgleichs von besonderen Härten infolge Durchführung der Umlageausschreibung zu schaffen.

Sofern und soweit für die Befriedigung dieses Bedürfnisses innerhalb jenes Umlagekontingents kein oder kein ausreichender Spielraum mehr zu gewinnen sein sollte, sieht der Kirchenrat mit uns keine Bedenken dagegen, auch den kontingentsfreien Titel der Synodalkosten für eine derartige Sonderaufgabe der Rassenverwaltung in einem angemessenen Verhältnis, das hiermit bis auf weiteres auf höchstens 50 v. H. der sonstigen Synodalkosten begrenzt werden muß, mit in Anspruch zu nehmen. Die durch die

diesjährige, zwecks Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes unabweißliche Erhöhung der gesamtkirchlichen Umlage bedingte Erweiterung des Umlagespielraums der Kirchenprovinzen wird indessen in den meisten Provinzialsynodalverbänden einen Rückgriff auf die Synodalkostentitel zwecks Bildung derartiger Betriebsfonds vermeidbar machen, wie denn überhaupt auch hinsichtlich der provinziellen Verfügung über den zehnprozentigen Spielraum für die eigenen Bedürfnisse erwartet werden muß, daß letztere unter strengster Selbstbeschränkung auf das sachlich unumgänglich notwendige Mindestmaß abgegrenzt und nicht etwa unter dem Gesichtspunkt abgewogen werden, daß die den Provinzialsynodalverbänden zustehende eigene Besteuerungsbefugnis reiflos ausgeschöpft werden müsse.

Zu einer allmählichen Ansammlung von Betriebs- und Ausgleichsfonds werden auch die einzelnen Kreissynodalverbände für sich im Interesse der Kirchengemeinden ihres Kirchentreibes den nächsten Anlaß haben und demgemäß anzuhalten sein.

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (RWBBl. 1923 S. 24) sowie auf unsern Rundschreiben vom 9. Februar 1925 — I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen das für die Oberverteilung zwingend maßgebliche Reicheinkommensteuersoll als Unterverteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. auch durch Mitheranziehung von Realsteuern) je nach den besonderen provinziellen oder kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann. Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzialsynodalverband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks Ausgleich lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamtkirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschl. der dazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. wird die kreissynodale Unterverteilung für 1927 als unaufschiebbar bezeichnet.

Zahlung.

Die Umlagebeiträge sind nach § 4 a. a. O. in zwei Teilen abzuführen und zwar

mit der ersten Hälfte

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. September 1927 an die Kreissynodalkassen,
von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 1. Oktober 1927 an die Provinzialsynodalkassen,
von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. November 1927 an die gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem Rest

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. März 1928 an die Kreissynodalkassen,
von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 1. April 1928 an die Provinzialsynodalkassen,
von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. Mai 1928 an die gesamtkirchliche Zentralkasse.

Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Im übrigen müssen wir angesichts des Umstandes, daß die Gesamtkirche zur Erfüllung ihrer eingangs bezeichneten, gerade den schwachen Zuschußgebieten und -gemeinden dienenden Hilfsstätigkeit ausschließlich auf diese Umlageeinnahmen angewiesen ist, und daß diese ohnehin vom Kirchenrat auf das knappste bemessen sind, erwarten, daß die festgesetzten Ablieferungsfristen unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, damit ein ordnungsmäßiger, vor Störungen geschützter Arbeits- und Kassensbetrieb gewährleistet wird.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provinzialsynodalkassen die Gesamtumlage (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die mit der Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalkassatskasse in Berlin C 2, und zwar auf deren Postcheckkonto Berlin Nr. 7, zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsistorien, die Provinzialkirchenräte, Synodalvorstände und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unterverteilung, Aufbringung und Abführung der gesamtkirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Tatkraft annehmen werden. Dies um so mehr, als die erhöhte gesamtkirchliche Anforderung durch eine beträchtliche Herabsetzung der diesjährigen Anforderungen an die Steuerleistungen der einzelnen Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer prinzipialen Pfarrbesoldungslasten ausgeglichen werden wird. Darüber wird besondere Anweisung demnächst ergehen.

Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>RM</i>
Einnahme.			
I		Beiträge der Kreissynodalkassen nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke	870 812
	2	zu den Kosten der Generalsynode	4 996
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	87 081
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode	50 000
II		Zinsen	2 611
III		Zusammen und zur Abrundung	—
—		Bestand aus dem Vorjahre	—
Summe der Einnahme...			1 015 500
Ausgabe.			
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche	870 812
	2	zu den Kosten der Generalsynode	4 996
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	87 081
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	Reisekosten und Tagegelde der Mitglieder der Provinzialsynode	25 000
	2	Reisekosten und Tagegelde der Mitglieder des Provinzialkirchen- rats usw.	3 600
	3	Reisekosten und Tagegelde der Mitglieder der theologischen Prüfungs- kommission	1 000
	4	Verwaltungskosten	7 000
IV		Zur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds	10 000
V		Zusammen und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzial- kirchenrats)	6 011
Summe der Ausgabe...			1 015 500
Summe der Einnahme...			1 015 500

Synodalkasse für 1927.

Betrag für 1926 <i>RM</i>	Mithin für 1927 gegen 1926		Erläuterungen
	mehr <i>RM</i>	weniger <i>RM</i>	
681 686	189 126	—	Zu Tit. I Abschn. 1—2: Die eingestellten Beträge entsprechen dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. März 1927.
16 763	—	11 767	
68 169	18 912	—	Zu Abschn. 3: $\frac{1}{10}$ des unter Titel I Abschnitt 1 eingestellten Betrages.
30 000	20 000	—	
1 582	1 029	—	Zu früherem Tit. I: Der Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1926, der auf rd. 3000 <i>RM</i> geschätzt wird, wird gemäß dem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. März 1927 dem allmählich anzusammelnden Betriebsfonds zugeführt.
—	—	—	
15 000	—	15 000	
813 200	229 067	26 767	
	202 300	—	
681 686	189 126	—	
16 763	—	11 767	
68 169	18 912	—	
—	25 000	—	
3 500	100	—	Zu Tit. III Abschn. 2; Ausgabe für 1926: 3 536,20 <i>RM</i> .
1 000	—	—	
6 000	1 000	—	Zu Abschn. 4: Mehr wegen der aus Anlaß der Tagung der Provinzialsynode entstehenden erhöhten Kosten für die Drucksachen usw.
30 000	—	20 000	
6 082	—	71	Zu Tit. IV: Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Erlasse vom 5. März 1927 u. a. ausgeführt, daß infolge der noch immer anhaltenden Schwankungen des Wirtschaftslebens häufiger als früher nachträgliche Verschiebungen in der für die Umlagungen maßgebend gewesenen Steuerkraft der beitragspflichtigen Unterverbände (Kirchentreise und Kirchengemeinden) auftreten und daß es deshalb erforderlich ist, durch einen ausreichenden Betriebsfonds Sicherungen für den unge störten Kassenvollbetrieb bei gleichzeitiger Ermöglichung eines Ausgleichs von besonderen Härten infolge Durchführung der Umlageauschreibung zu schaffen. Aus diesem Grunde ist für das Jahr 1927 ein weiterer Betrag von 10 000 <i>RM</i> zur Ansammlung eines Betriebsfonds eingestellt.
813 200	234 138	31 838	
	202 300	—	
813 200	202 300	—	

Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1927/28.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreisynoden	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1925	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreisynoden	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1925	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert
		<i>RM</i>	<i>%</i>			<i>RM</i>	<i>%</i>
1	Anklam	475 848	2,08		Übertrag...	15 349 759	65,33
2	Cammin	210 065	0,89	28	Dublig	162 785	0,69
3	Daber	99 773	0,42	29	Bütow	286 638	1,22
4	Demmin	402 039	1,71	30	Dramburg	265 902	1,13
5	Freienwalde	130 911	0,56	31	Rörlin	159 009	0,68
6	Garz a. Oder	176 759	0,75	32	Röslin	748 271	3,18
7	Gollnow	386 853	1,65	33	Rolberg	518 861	2,21
8	Greifenberg	347 471	1,48	34	Lauenburg	266 781	1,14
9	Greifenhagen	339 763	1,45	35	Neustettin	405 237	1,72
10	Jakobshagen	208 002	0,89	36	Ragebuhr	100 777	0,43
11	Rolbag	266 893	1,14	37	Rügenwalde	349 870	1,49
12	Labes	247 814	1,05	38	Rummelsburg	169 789	0,72
13	Naugard	364 373	1,55	39	Schivelbein	203 350	0,87
14	Pasewalk	301 635	1,28	40	Schlawa	379 104	1,61
15	Penkun	205 445	0,87	41	Stolp, Stadt	531 490	2,26
16	Pyritz	358 523	1,53	42	Stolp, Altstadt	232 687	0,99
17	Regenwalde	112 616	0,48	43	Tempelburg	171 739	0,73
18	Stargard	683 347	2,91	44	Barth	331 729	1,41
19	Stettin, Stadt	6 811 284	29,00	45	Bergen	424 320	1,81
20	Stettin, Land	812 833	3,46	46	Franzburg	96 763	0,41
21	Treptow (Rega) ...	264 296	1,12	47	Garz a. Rügen	161 243	0,69
22	Treptow (Toll.) ...	133 222	0,57	48	Greifswald, Stadt .	566 066	2,41
23	Uckermünde	367 338	1,56	49	Greifswald, Land ..	127 470	0,54
24	Uedom	685 593	2,92	50	Grimmen	283 992	1,21
25	Werben	250 935	1,07	51	Loitz	183 733	0,78
26	Wollin	347 580	1,48	52	Stralsund	784 553	3,34
27	Belgard	355 548	1,51	53	Wolgast	236 385	1,00
	zu übertragen...	15 349 759	65,33		Summe...	23 498 303	100 %

Verteilung:

- a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,
 b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,
 c) der Provinzialsynodalkosten

auf die Kreissynodalverbände.

1927.

Lfd. Nr.	Name der Kreissynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1927							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 870 812 RM, an General- synodalkosten: 4 996 RM, auf. 875 808 RM		2. für provinzial- kirchliche Zwecke: 87 081 RM		3. zu den Provinzial- synodalkosten: 50 000 RM		4. Endsumme	
		RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ
1	Anklam	17 787	90	1 767	74	1 015	—	20 561	64
2	Gammin	7 794	69	775	02	445	—	9 014	71
3	Daber	3 678	39	365	74	210	—	4 254	13
4	Demmin	14 976	32	1 489	09	855	—	17 320	41
5	Freienwalde	4 904	53	487	65	280	—	5 672	18
6	Garz a. Oder	6 568	56	653	11	375	—	7 596	67
7	Gollnow	14 450	83	1 436	84	825	—	16 712	67
8	Greifenberg	12 961	96	1 288	80	740	—	14 990	76
9	Greifenhagen	12 699	22	1 262	67	725	—	14 686	89
10	Jakobshagen	7 794	69	775	02	445	—	9 014	71
11	Kolbarg	9 984	21	992	72	570	—	11 546	93
12	Labes	9 195	98	914	35	525	—	10 635	33
13	Naugard	13 575	02	1 349	76	775	—	15 699	78
14	Pasewalk	11 210	34	1 114	61	640	—	12 964	98
15	Penkun	7 619	53	757	60	435	—	8 812	13
16	Pyritz	13 399	86	1 332	34	765	—	15 497	20
17	Regenwalde	4 203	88	417	99	240	—	4 861	87
18	Stargard	25 486	01	2 534	06	1 455	—	29 475	07
19	Stettin, Stadt	253 984	32	25 253	49	14 500	—	293 737	81
20	Stettin, Land	30 302	96	3 013	—	1 730	—	35 045	96
21	Treptow (Rega)	9 809	05	975	31	560	—	11 344	36
22	Treptow (Toll)	4 992	11	496	36	285	—	5 773	47
23	Ückermünde	13 662	60	1 358	46	780	—	15 801	06
24	Usedom	25 573	59	2 542	77	1 460	—	29 576	36
25	Werben	9 371	15	931	77	535	—	10 837	92

Fb. Nr.	Name der Kreisynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1927							
		1.		2.		3.		4.	
		an landeskirch- licher Umlage: 870 812 RM, an General- synodalkosten: 4 996 RM, auf 875 808 RM		für provincial- kirchliche Zwecke: 87 081 RM		zu den Provincial- synodalkosten: 50 000 RM		Endsumme	
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf
26	Wollin	12 961	96	1 288	80	740	—	14 990	76
27	Belgard	13 224	70	1 314	92	755	—	15 294	62
28	Publig	6 043	08	600	86	345	—	6 988	94
29	Bütow	10 684	86	1 062	39	610	—	12 357	25
30	Dramburg	9 896	63	984	02	565	—	11 445	65
31	Rörlin	5 955	49	592	15	340	—	6 887	64
32	Röslin	27 850	69	2 769	18	1 590	—	32 209	87
33	Rolberg	19 355	36	1 924	49	1 105	—	22 384	85
34	Lauenburg	9 984	21	992	72	570	—	11 546	93
35	Neustettin	15 063	90	1 497	79	860	—	17 421	69
36	Ragebuhr	3 765	97	374	45	215	—	4 355	42
37	Rügenwalde	13 049	54	1 297	51	745	—	15 092	05
38	Rummelsburg	6 305	82	626	98	360	—	7 292	80
39	Schivelbein	7 619	53	757	60	435	—	8 812	13
40	Schlawe	14 100	51	1 402	—	805	—	16 307	51
41	Stolp, Stadt	19 793	26	1 968	03	1 130	—	22 891	29
42	Stolp, Altstadt	8 670	50	862	10	495	—	10 027	60
43	Tempelburg	6 393	40	635	69	365	—	7 394	09
44	Barth	12 348	89	1 227	84	705	—	14 281	73
45	Bergen	15 852	13	1 576	17	905	—	18 333	30
46	Franzburg	3 590	81	357	03	205	—	4 152	84
47	Garz auf Rügen	6 043	08	600	86	345	—	6 988	94
48	Greifswald, Stadt	21 106	97	2 098	65	1 205	—	24 410	62
49	Greifswald, Land	4 729	36	470	24	270	—	5 469	60
50	Grimmen	10 597	28	1 053	68	605	—	12 255	96
51	Loitz	6 831	30	679	23	390	—	7 900	53
52	Stralsund	29 251	99	2 908	51	1 670	—	33 830	50
53	Wolgast	8 758	08	870	81	500	—	10 128	89
Summe ...		875 808	—	87 081	—	50 000	—	1 012 889	—

Zu der von dem Provinzialkirchenrat festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 23. April 1927.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

W a h n.

Zustimmungserklärung.

Egb. VII. Nr. 1078.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Oberkirchenrats als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftlich Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 Wl. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RWBBl. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats das Reichseinkommensteuersoll 1925 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. durch Mitheranziehung von Realsteuern) — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten — ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in zwei Teilen zu bewirken und zwar mit der 1. Hälfte seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1927 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung der 1. Hälfte an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hiersebst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 1. Oktober 1927 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1928 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 1. April 1928 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beiträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Präses, Herrn Superintendenten i. R. D. Wegel in Plathe i. Pom., von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevertretungen wie der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. April 1927.

(Nr. 96.) Aufwertung.

1. Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Frist zur Stellung von Anträgen auf **Gewährung einer Wohlfahrtsrente bis zum 31. Mai 1927** verlängert ist. Die Anträge sind an den **Ausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente**, der für die Provinz Pommern beim **Oberpräsidium** gebildet ist, nach einem bestimmten amtlichen Vordruck in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen. Vordrucke und Anleitung zur Stellung von Anträgen werden vom Oberpräsidenten und vom Provinzialverein für Innere Mission in Stettin, Elisabethstr. 69, auf Erfordern unentgeltlich abgegeben.

2. Wir geben den Kirchengemeinden bekannt, daß **die erste Ziehung der Auslosungsrechte** am 1. Dezember 1926 stattgefunden hat. Es werden für je 100 *RM* gezogene Auslosungsrechte 500 *RM* nebst 20,25 *RM* Zinsen (letzte abzüglich 10 v. H. Kapitalertragssteuer) ausbezahlt.

Für die Einlösung kommen dieselben Vermittlungsstellen in Frage, welche zurzeit den Umtausch der Reichsanleihe in Anleiheablösungsschuld vorgenommen haben.

Soweit die Auslosungsrechte im Reichsschuldbuch eingetragen sind, erfolgt die Benachrichtigung und Einlösung unmittelbar durch die Reichsschuldenverwaltung.

3. Einzelfälle geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch für den **Umtausch der Länders- und Kommunalanleihen** nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Anleiheablösungsgesetzes der § 11 a. a. O. Geltung hat (abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Seite 160), danach gelten auch diejenigen Markanleihen, welche nach dem 1. Juli 1920 erworben sind, als Altbesitz, wenn sie der Gläubiger vor dem 1. Juli 1923 auf Grund gesetzlicher **Zwangs** zur mündelsicheren Anlage (vgl. für Kirchengemeinden den § 31 Abs. 3 der VO. für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche vom 17. Juni 1893) erworben hat, und zwar ist dann beim Umtausch der doppelte Goldmarkbetrag des Erwerbspreises zugrunde zu legen, soweit dieser Betrag durch 500 teilbar ist, dabei sind verschiedene Anschaffungen in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1923 zusammenzurechnen (vgl. R. A.-Bl. 1926 S. 28 zu Ziffer 2).

Sollten die Annahmestellen für die Ablösung der Anleihen alten Besitzes der Länders-, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Provinzialbank Pommern (Girozentrale) in Stettin, Stralsund und Stolz i. Pom., in irgend einem Falle den § 11 beim Umtausch unberücksichtigt gelassen haben, so ist gegen dieses Verfahren nachträglich sofort Einspruch zu erheben; sollten sich dabei Schwierigkeiten ergeben, so erwarten wir Bericht. Wir haben die einzelnen Umtauschstellen durch Generalschreiben vom 11. April 1927 — Tgb. I Nr. 520 — auf die Beachtung des genannten Paragraphen zugunsten der Kirchengemeinden hingewiesen.

Tgb. IV. Nr. 888.

(Nr. 97.) Wohlfahrtsrente.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 31. März 1927.

E. O. I. 6497.

Die Reichsschuldenverwaltung hat uns auf Anfrage mitgeteilt, daß Gläubiger mit einem Besitz von weniger als 100 *RM* Auslosungsrechten ebenfalls Anspruch auf Beteiligung an der sozialen Wohlfahrtsrente haben, falls die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Rente gegeben sind. Die Vorschrift im § 10 Satz 2 der 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 (RGBl. I S. 494) ist also nicht so zu verstehen, daß der Besitz von mindestens 100 *RM* Auslosungsrechten Vorbedingung zur Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente ist.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. April 1927.

Abchrift vorstehenden Erlasses bringen wir den Kreissynodalvorständen und Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

Tgb. IV. Nr. 745.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1927.

(Nr. 98.) Betrifft Befreiung von der Kapitalertragssteuer.

Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte, darauf zu achten, ob bei der Auslosung und Rückzahlung von aufgewerteten Reichs- und sonstigen Anleihen von den hierbei mitauszahlenden aufgelaufenen Zinsen die Kapitalertragssteuer abgezogen wird. Die kirchlichen Verbände sind nach Maßgabe unserer Verfügung vom 15. März 1926 — IV. 370 — Kirchl. Amtsblatt 1926 Seite 66 ff. von Zahlung dieser Kapitalertragssteuer befreit. Die Kirchengemeinden können daher bei dem für sie zuständigen Finanzamte gegebenenfalls insoweit die Erstattung der Kapitalertragssteuer beantragen.

Lgb. IV. Nr. 839.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1927.

(Nr. 99.) Kirchenfahne.

Der Kirchenfahnenrat hat die Fahne des Kirchenbundes als Kirchenfahne für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union angenommen. Sie wird daher fortan bei kirchlichen Feiern zu verwenden sein.

Auf die beiliegende Anweisung für die Herstellung der Kirchenfahne, aus der sich das Erforderliche über die Art, die Masse und Aufhissung der Fahne ergibt, wird besonders hingewiesen.

Um auch bei Trauerhissungen der Kirchenflagge ein möglichst einheitliches Verfahren herbeizuführen, ist von sachverständiger Seite folgender Vorschlag gemacht worden:

„Bei Trauerhissungen wird die Flagge mit einem Trauerflor versehen, der in seiner ganzen Stoffbreite (etwa 50 bis 60 Zentimeter) verwendet wird.“

Die Befestigung geschieht auf folgende Weise: Der Trauerflor wird oben zu einer breiten doppelseitigen Schleife zusammengelegt und in sich befestigt. Durch ein an der Schleife festgenähtes Band wird dann der Trauerflor zwischen Knopf und Flaggentuch an die die Flagge haltende Stange geknüpft.“

Bei aufrecht stehenden Flaggen soll der Trauerflor an jeder Seite mit doppelter Schleife und doppelt herunterfallend angebracht werden und zwar so, daß beide Enden des Flor's ungefähr so lang wie das Flaggentuch sind.

Bei wagerechten Flaggenstangen kommt nur eine Schleife doppelt herunterfallend in Frage, die in gleicher Form zu befestigen ist. Auch bei verlängerten Flaggen für Türme wird ein Flor in Länge der Normalflagge (Länge gleich doppelte Breite) anzubringen sein.

Lgb. IV. Nr. 785.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1927.

(Nr. 100.) Altersdispensationen für die Konfirmation.

Nachdem die jährlich einmalige Konfirmation seit längerer Zeit in unserer Kirchenprovinz durchgeführt ist, ordnen wir in Abänderung des § 15 des revidierten Reglements über das Konfirmationswesen in den evangelischen Gemeinden der Provinz Pommern vom 24. Februar 1868 und unserer Verfügungen vom 6. Januar 1914 — I. Nr. 1716 — (Kirchl. Amtsblatt S. 11 f.), vom 11. Oktober 1912 — I. Nr. 1354 — (Kirchl. Amtsblatt S. 116), vom 13. März 1914 — I. Nr. 252 — (Kirchl. Amtsblatt S. 55 f.), vom 13. Oktober 1920 — VI. Nr. 2173 — (Kirchl. Amtsblatt S. 162) hierdurch an, daß das Recht der Dispensation vom konfirmationsfähigen Alter der Kinder hinfort zustehen soll: dem Ortsgeistlichen hinsichtlich derjenigen Kinder, welche in den Monaten April bis Juni, dem Superintendenten hinsichtlich derjenigen Kinder, welche in den Monaten Juli bis September das vierzehnte Lebensjahr vollenden, jedoch in jedem Falle nur in der Voraussetzung, daß die in Volks- und in der Regel auch die in Mittelschulen eingeschulten Kinder mit der Konfirmation auch aus der Schule entlassen werden. Für weitergehende Zeiträume ist unsere Entscheidung erforderlich. Wir weisen dabei ausdrücklich darauf hin, daß eine weitergreifende Dispensation als bis zum 30. September um der Kinder willen durchaus unerwünscht erscheint.

Lgb. VI. Nr. 1289.

1 Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1927.

(Nr. 101.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz wiederholt auf das in Berlin S. 59, Müllenhofstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam, auf dessen Eröffnung wir im Kirchlichen Amtsblatt 1910, Seite 112, hingewiesen haben. Das Lutherheim nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aufsuchen, auf. In ihm wird in christlicher Hausordnung den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim geboten, in dem sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden, und von dem aus sie die mannigfachen Bildungsstätten der Großstadt benutzen können. Anmeldungen werden von der Hausmutter, Frau Pfarrer Walow, Lutherheim, entgegen genommen, bei der auch das Nähere über den Pensionspreis zu erfahren ist.

Tgh. VI. Nr. 1301.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1927.

(Nr. 102.) Lehrgang für Innere Mission vom 9. bis 13. Mai 1927 in Stettin.

Montag, den 9. Mai 1927, im Speisesaal des Hospizes des Evangelischen Vereinshauses, Elisabethstr. 53 I:

Nachmittags 5 Uhr: Andacht und Eröffnung des Lehrganges durch den Vorsitzenden des Provinzialvereins für Innere Mission, Präsident z. D. D. G o s s n e r.

Vortrag: „Die Gegenwartsprobleme der Inneren Mission“, D. F ü l l k r u g-Berlin, Direktor des Zentralausschusses für Innere Mission.

Abends 7½ Uhr: Gemeinsames Abendessen, anschließend gemütliches Beisammensein.

Dienstag, den 10. Mai 1927, im Diakonissenhause Bethanien, Alleestraße 6:

Vormittags 8½ Uhr: Morgenandacht, Pastor M i e l k e-Bethanien.

Vormittags 9 Uhr: Vortrag: „Sinn und Wirken der weiblichen Diakonie“, Pastor S i e b e r t-Berlin, Direktor des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissenmutterhäuser.

Vormittags 10 Uhr: Frühstück.

Vormittags 10½ Uhr: Aussprache.

Mittags 12½ Uhr: Mittagessen.

Nachmittags 3 Uhr: Besichtigung Bethaniens, danach Vortrag über „Krankenseelsorge“, Pastor M i e l k e.

Abends 7 Uhr: Abendessen, anschließend gemütliches Beisammensein und Vortrag von Pastor F l o s : „Aus der Arbeit der Volksmission“.

Mittwoch, den 11. Mai 1927, in den Rückenmühler Anstalten:

Vormittags 8½ Uhr: Morgenandacht, Direktor Pastor D. K a r i g-Rückenmühler Anstalten.

Vormittags 9 Uhr: Vortrag: „Aus der Arbeit der Rückenmühler Anstalten“, Direktor Pastor D. K a r i g.

Vormittags 10 Uhr: Frühstück.

Vormittags 10½ Uhr: Besichtigung der Anstalt mit Vorführungen.

Mittags 12½ Uhr: Mittagessen.

Nachmittags 3 Uhr: Kaffeetrinken.

Nachmittags 3½ Uhr: Vortrag: „Psychoanalyse und Fürsorgeerziehung“, Sanitätsrat Dr. S c h n i t z e r, Chefarzt der Rückenmühler Anstalten.

Abends 7 Uhr: Abendessen, danach gemütliches Beisammensein und Vortrag von Pastor L u d z : „Pfarrer und Presse“.

Donnerstag, den 12. Mai 1927, in den Zülchower bzw. Warsower Anstalten:

Vormittags 9 Uhr: (In den Warsower Anstalten) Morgenandacht, Pastor S c h u l z-Warsow.

Vormittags 9½ Uhr: Vortrag: „Die schwierige Lage der Erziehungsanstalten der Inneren Mission in der heutigen Zeit“, Pastor S c h u l z.

Vormittags 10½ Uhr: Frühstück.

Vormittags 11 Uhr: Vortrag: „Neue Wege auf dem Gebiet der männlichen Diakonie“. Direktor Pastor J a h n-Zülchower Anstalten. Besichtigung der Anstalten in Warsow.

Mittags 1 Uhr: Mittagessen.

Nachmittags 2½ Uhr: Besichtigung des Lehrlingsheims.

Nachmittags 4 Uhr: (In den Züllchower Anstalten) Kaffeetrinken.

Nachmittags 4½ Uhr: Vortrag: „Der Lebenswert des Spiels und die Pflege unserer alten deutschen Familienspiele“, Direktor Pastor Jahn.
Besichtigung der Ausstellung und des Spielmuseums.

Abends 7½ Uhr: Abendessen, danach gemütliches Beisammensein und Vortrag von Pastor Langfutsch: „Aus der evang.-kirchl. Wohlfahrtspflege“.

Freitag, den 13. Mai 1927, im Krüppelheim Bethesda in Züllchow:

Vormittags 8½ Uhr: Morgenandacht, Pastor Klück-Bethesda.

Vormittags 9 Uhr: Vortrag: „Die Mitarbeit des Pfarrers an der Krüppelfürsorge“.

Vormittags 10 Uhr: Frühstück.

Vormittags 10½ Uhr: Besichtigung der Anstalt.

Mittags 12½ Uhr: Mittagessen. — Schluß des Lehrgangs.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1927.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen den Besuch des Lehrgangs mit dem Bemerken, daß innerhalb gewisser Grenzen vom Provinzialverein für Innere Mission eine Beihilfe zur Teilnahme an dem Kursus gewährt werden kann.

Lgb. VI. Nr. 1478.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1927.

(Nr. 103.) III. Kursus für Kultus und Kunst.

Der Verein für religiöse Kunst, Ortsgruppe Berlin, veranstaltet anlässlich der Feier des 75jährigen Bestehens des Vereins in der Zeit vom 10. bis 13. Mai 1927 einen Kursus für Kultus und Kunst mit folgender Tagesordnung:

Dienstag, den 10. Mai:

Nachmittags 2½ Uhr: Führung durch Alt-Berliner Kirchen. Ministerialrat Siede, Landeskonse-
vator.

Nachmittags 5 Uhr: Festgottesdienst in der „Neuen Kirche“ (Gendarmenmarkt).

Predigt: Generalsuperintendent D. Dr. Kalweit, Danzig.

Liturgie: Pfarrer lic. Dr. Horn, Berlin (Luthers Deutsche Messe).

Chor: Der Jerusalemchor unter Leitung von Prof. Reimann.

Abends 7½ Uhr: Öffentliche Feier im Hörsaal der Kunstbibliothek. — Begrüßungen. — Festvortrag: Dr. Kurrh, Kultus an den Staatlichen Museen, Berlin: „Michelangelos Prophetengestalten der Sixtinischen Decke“.

Mittwoch, den 11. Mai:

Vormittags 8½ Uhr: Andacht.

Vormittags 9 Uhr: 1. Vortrag: Prof. D. Liehmann, Berlin: „Der altchristliche Gottesdienst“.

Vormittags 10½ Uhr: 2. Vortrag: Pfarrer D. Fendt: „Der reformatorische Gottesdienstgedanke“.

Vormittags 11½ bis 1 Uhr: Aussprache.

Nachmittags 3 Uhr: Besuch der Juchfreien Kunstausstellung. Führung: Prof. Sandkuhl,
Präsident der Juchfreien.

Abends 7½ Uhr: Abendbesper in der Klosterkirche.

Liturgie: lic. Dr. Horn.

Chor: Der Zwinglichor unter Leitung von Erhard Andersohn.

Abends 9 Uhr: Geselliger Abend.

Donnerstag, den 12. Mai:

Vormittags 8½ Uhr: Andacht.

Vormittags 9 Uhr: 3. Vortrag: Prof. D. Supfeld, Rostock: „Das Kultusgebet“.

Vormittags 10½ Uhr: 4. Vortrag: Prof. D. Bauer, Heidelberg: „Die Kultuspredigt“.

Vormittags 11½ bis 1 Uhr: Aussprache.

Nachmittags 3 Uhr: Besuch der Kirchfreien Kunstausstellung. Führung Pfarrer Dr. Girkon und Dr. Horn.

Abends 7 Uhr: Voraussichtlich Vorstellung in der Staatsoper, Platz der Republik.

Freitag, den 13. Mai:

Vormittags 8½ Uhr: Andacht.

Vormittags 9 Uhr: 5. Vortrag: Lic. Dr. Horn: „Kultische Möglichkeiten moderner Kunst“.

Vormittags 10 bis 11½ Uhr: Aussprache.

Nachmittags 1 Uhr: Ausflug nach Potsdam.

Die Vorträge finden sämtlich im Hörsaal der Staatlichen Kunstbibliothek (nahe Anhalter Bahnhof), Prinz-Albrecht-Straße 7 a, statt. — Die Teilnehmerkarten kosten 5 Mark, Tageskarten 2 Mark, Studentenkarten 1,50 Mark. — Bei guter Beteiligung (mindestens 700 Teilnehmer) sollen in der Staatsoper „Die Meistersinger“ zur Aufführung gelangen, und zwar als Festvorstellung für den Kursus. Diese Karten sind besonders zu bestellen. Die Plätze kosten 6,50 Mark (Erster Ring, Reihe 1 bis 2, 1. Parkett); 5,50 Mark (Erster Ring, hintere Reihen, 2. Parkett); 3,50 Mark (Ring, Seite). Für Freiquartiere wird nach Möglichkeit gesorgt. Für Teilnehmer aus dem besetzten Gebiet und den abgetretenen Ostgebieten sowie in besonderen Fällen kann Reisezuschuß gewährt werden. Baldige Anmeldungen werden erbeten an Pfarrer Lic. Dr. Horn, Berlin W. 8, Kronenstr. 70, durch Einzahlung des Betrages. Das Büro befindet sich Kronenstraße 70 pt.

Lgb. VI. Nr. 1254.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Pastor Struß in Wartenberg, Kirchenkreis Kolbzig, zum Pastor der I. Pfarrstelle in Altdamm, Kirchenkreis Stettin-Land zum 1. Mai 1927.
- b) Der Pastor Erich Kramer in Rowe, Kirchenkreis Altstadt Stolp, zum Pastor in Altkrafow, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. Mai 1927.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Verchen, Kirchenkreis Demmin, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu und ist uns vom Evangelischen Oberkirchenrat überlassen worden. Besoldung nach Gruppe 10 und Dienstwohnung.

Bewerbungsgefeuche sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- b) Die Pfarrstelle zu Silligsdorf, Kirchenkreis Freienwalde i. Pom., privaten Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 1. August 1927 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe 10. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Schule und Evangelium.“ Monatschrift für Religionsunterricht und Schule, herausgegeben von den der evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Verbänden, die sich die Pflege des Anstalts- und Privatschulwesens, sowie die Herausarbeitung einer auf Luther zurückgreifenden evangelischen Erziehungslehre zur besonderen Aufgabe gesetzt haben.

Verlag von J. F. Steinkopf in Stuttgart. Monatlich ein Heft. Bezugspreis jährlich 6 R.M.

Wir bemerken, daß wir gegen die Übernahme der Bezugskosten auf die Kirchenassen nichts einzutenden haben.

2. „Mutter.“ Eine Handreichung für Veranstaltungen am Muttertag. Herausgegeben vom Halleischen Ausschuß „Muttertag 1927“. Verlag Carl Marhold, Halle (Saale). Preis 1 R.M.